



Brüssel, den 23. August 2021
(OR. en)

11336/21

ENV 574
COMER 75
MI 618
ONU 71
CONSOM 179
SAN 509
CLIMA 209

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. August 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 488 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber übertragen wurde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 488 final.

Anl.: COM(2021) 488 final



Brüssel, den 20.8.2021
COM(2021) 488 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission
gemäß der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber übertragen wurde**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber übertragen wurde

1. EINLEITUNG

In der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008¹ („Quecksilberverordnung“) sind Maßnahmen für die Verwendung und Lagerung von sowie den Handel mit Quecksilber, Quecksilberverbindungen und Quecksilbergemischen, die Herstellung und Verwendung von sowie den Handel mit mit Quecksilber versetzten Produkten, die schrittweise Einstellung von Herstellungsprozessen, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden und die Bewirtschaftung von Quecksilberabfällen festgelegt. Damit trägt die Quecksilberverordnung zusammen mit anderen Instrumenten des EU-Rechts zur Umsetzung des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber bei.

Mit Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 20 der Quecksilberverordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um i) den Zeitraum, in dem die Mitgliedstaaten Quecksilberabfälle in flüssiger Form bis zu ihrer endgültigen Beseitigung zeitweilig auf Deponien lagern dürfen, zu verlängern und ii) die Anhänge I bis IV der Verordnung zu ändern, um sie an die einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber anzupassen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Bericht ist in Artikel 21 Absatz 2 der Quecksilberverordnung vorgesehen.

Aufgrund dieser Bestimmung wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 13. Juni 2017 übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen sie gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Quecksilberverordnung. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Quecksilberverordnung erstellt die Kommission spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Dementsprechend muss die Kommission spätestens am 13. September 2021 den ersten Bericht über den Fünfjahreszeitraum vom 13. Juni 2017 bis zum 12. Juni 2022 vorlegen.

Da die Befugnisübertragung nicht gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Quecksilberverordnung widerrufen wurde, deckt der vorliegende Bericht den ersten Fünfjahreszeitraum gemäß Artikel 21 Absatz 2 der genannten Verordnung ab.

3. BEFUGNISAUSÜBUNG

Die Ausübung der Befugnisübertragung wurde für erforderlich erachtet, um mehrere Bestimmungen der Quecksilberverordnung zu ergänzen oder anzupassen.

¹ ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1.

Während Artikel 13 Absatz 1 der Quecksilberverordnung den Mitgliedstaaten gestattet, bis zum 31. Dezember 2022 Quecksilberabfälle in flüssiger Form bis zu ihrer endgültigen Beseitigung zeitweilig auf Deponien zu lagern (abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien²), hat die Kommission bislang keine Informationen über die Notwendigkeit einer Verlängerung dieser Frist erhalten. Daher hat die Kommission noch keinen delegierten Rechtsakt erlassen, um diesen Zeitraum gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Quecksilberverordnung bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern.

In Anhang I der Quecksilberverordnung sind Quecksilberverbindungen und Quecksilbergemische aufgeführt, die nicht ausgeführt werden dürfen und für die besondere Vorschriften für die Zwischenlagerung gelten. In Anhang II der genannten Verordnung sind mit Quecksilber versetzte Produkte und das jeweilige Datum aufgeführt, ab dem deren Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung verboten sind. In Anhang III sind Herstellungsprozesse aufgeführt, bei denen Quecksilber und/oder Quecksilberverbindungen verwendet werden und die zu einem bestimmten Zeitpunkt eingestellt werden müssen. Anhang IV der Quecksilberverordnung enthält Anforderungen an den Inhalt der nationalen Aktionspläne für den kleingewerblichen Goldbergbau und die kleingewerbliche Aufbereitung, bei denen durch Quecksilberamalgamierung aus Erz Gold gewonnen wird. Da die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata noch keine Beschlüsse erlassen hat, die eine Anpassung der oben genannten Anhänge I bis IV der Quecksilberverordnung erforderlich machen würden, musste die Kommission diesbezüglich keine delegierten Rechtsakte erlassen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die ihr im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/852 übertragenen Befugnisse in den vergangenen fünf Jahren nicht ausgeübt. Sie ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

² ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.